



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Dienstgebäude Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

42269 Wuppertal

Stadt Wuppertal Ressort Baurecht, Grundstücke und Wohnen
Eing. 1 2. NOV. 2003
Abt./Team <i>105.23</i> <i>[Signature]</i>

E-Mail: harald.siebert@brd.nrw.de

Durchwahl: (0211) 475-2340

Telefax: (0211) 475-2985

Zimmer: 340

Auskunft erteilt: **ORBR**

Dipl.-Ing. H. Siebert

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben):

35.4.1.1 - 14 - Zoo

Düsseldorf 10. November 2003

Denkmalschutz

Genehmigung der „Denkmalbereichssatzung für das Zoo-Viertel in Wuppertal“ mit Bedingungen als Voraussetzung der Genehmigung.

Ihr Antrag auf Genehmigung gem. § 5 Abs. 1 DSchG NW vom 27.10.2003

Anlagen:

- Genehmigte Ausfertigung der Denkmalbereichssatzung mit den Anlagen 1 bis 4, die Bestandteil der Satzung sind;
- Anlage 5, die nachrichtlich beigelegt und weder Bestandteil der Satzung noch der Genehmigung ist.

Genehmigung

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein – Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226 / SGV NW 224) genehmige ich die vom Rat der Stadt Wuppertal am 02.06.2003 beschlossene Satzung zur Unterschutzstellung des Denkmalbereichs „ Zoo – Viertel Wuppertal“ - gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NW) vom 21.12. 1976 (GV NW S. 438 / SGV NW 2010) - **mit folgenden Bedingungen:**

1/4

- **der § 2 (1. Abschnitt) der Satzung ist zu ergänzen um:**
„Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.“;
- **der Rechtsgrundlage des Aufstellungs- und Offenlagevermerks auf dem Plan (Anlage 1) ist redaktionell zu korrigieren.**
Entsprechend des Satzungstextes ist hier § 5 (1) DSchG einschlägig und nicht § 6 (3) DSchG;
- **der Rechtsgrundlage des Genehmigungsvermerks auf dem Plan (Anlage 1) ist redaktionell zu korrigieren.**
Entsprechend des Satzungstextes ist hier § 5 (1) DSchG einschlägig und nicht § 6 (3) DSchG;
- **der Plan im Maßstab 1: 1250 (Anlage 1) ist mit dem Hinweis „Anlage 1“ zu kennzeichnen;**
- **folgender in § 2 (1. Abschnitt) der Satzung stehender Passus ist zu streichen:**
„ Im Zweifelsfall ist dieser Plan maßgebend.“;
- **§ 4 Abs. 3 (letzter Satz) der Satzung ist folgendermaßen zu ändern:**
„Das Gutachten des Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege, vom 17.August 1992, in dem der denkmalpflegerische Gesamtzusammenhang und die Schutzgegenstände umfassend dargelegt werden, ist der Satzung nachrichtlich beigelegt (Anlage 5).“;
- **über den erneuten Beschluss des Rates über die Änderung der Satzung (Beitrittsbeschluss) ist ein Vermerk auf dem Plan (Anlage 1) anzubringen.**

Gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) i.V.m. §§ 7 Abs. 1 und Abs. 5 sowie 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung (GO NW)

vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) hat der Bürgermeister einen erneuten Beschluss des Rates über die Änderung der Satzung herbei zu führen (Beitrittsbeschluss). Die Satzung ist nur genehmigt, wenn der Rat der Stadt Wuppertal die Satzung mit allen Änderungen gemäß der Bedingungen dieser Verfügung beschließt.

Im vorangestellten Absatz der Satzung zu den Rechtsgrundlage und Verfahren ist das Datum des Ratsbeschlusses über die Satzung zu ergänzen.

Begründung:

Die Anlage 1 wurde der Satzung beigelegt, ohne Sie ausdrücklich zum Bestandteil der Satzung zu bestimmen. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 DSchG ist der Plan zum Bestandteil der Satzung zu erklären.

Der Zusatz, dass der Plan im Zweifelsfall maßgebend sei, mindert die Verbindlichkeit der Regelung, da der Plan immer maßgebend ist, um die Gebietsabgrenzung und Zugehörigkeit einzelner Grundstücke zum Geltungsbereich der Satzung eindeutig zu bestimmen.

Das Gutachten des Landschaftsverbandes ist gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 DSchG nur nachrichtlich beizufügen. Es ist nicht zum Bestandteil der Satzung zu erklären.

Die genehmigte Satzung ist gem. § 6 Abs. 3 DSchG NW öffentlich auszulegen. Unter Hinweis auf die Genehmigung sind Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung hat unter Beachtung der Vorschriften über die Bekanntmachungsverordnung NW vom 26.08.1999 zu erfolgen.

Ich bitte Sie mir zu gegebener Zeit die Zweitausfertigung mit einem Nachweis des Ratsbeschlusses und der Bekanntmachung der Auslegung zuzusenden.

Das Exemplar sollte den Anforderungen einer Urkunde genügen, indem die jeweiligen Bestandteile fest miteinander verbunden werden, so dass ein Austausch einzelner Blätter/

Bestandteile im Laufe des Verfahrens oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist.
Diese Verbindung ist öffentlich zu beglaubigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf einzulegen.

Das Dienstgebäude hat die Adresse : Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf.

Falls die Frist durch das Verschulden eins von Ihnen bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Düsseldorf, den 10.11.2003

Im Auftrag


(Siebert)

